



Thematische Einführung

- „Zurück zum Thema“ (Frühe Hilfen)
- Woher kommen die Willkommensbesuche?
- Zwei wichtige rechtliche Grundlagen
- Daten und Fakten
- Was heißt Familie?



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Frühe Hilfen

sind niedrighschwellige Angebote an alle (werdenden) Familien und ihre Kinder

- zur Unterstützung und Entlastung im Alltag
- Förderung von Beziehungs- und Erziehungskompetenzen
- Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern wahrnehmen und reduzieren

→ universelle/primäre Prävention (z.B. Gesundheitsförderung)

→ selektive/ sekundäre Prävention (z.B. bei psychosozialen Belastungen)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Frühe Hilfen und Kinderschutz

Kinder schützen (im Sinne der Kinderrechte)	Intervenierender Kinderschutz		§8 SGB VIII §4 KKG	Maßnahmen zum Schutz/ ggfs. unfreiwillig (FamG)	... SGB VIII
	teritiäre Prävention		Bsp. §27 ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung	Spezifische Angebote/ erhöhter Unterstützungsbedarf	SGB V SGB IX KKG
	selektive/ sekundäre Prävention	Freiwilligkeit	Bsp. Einsatz einer Familienhebamme	Familien in Problemlagen/ Spezifische Angebote	BKischG GG
	universelle/ primäre Prävention		Bsp. Willkommensbesuche	Allgemeine Angebote an alle Eltern im Sinne der Gesundheitsförderung	SchKG ...

Ziel der Frühen Hilfen

„Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass **Risiken** für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.“

„Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die **flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten** voranzutreiben, als auch die **Qualität** der Versorgung zu verbessern.“

(Begriffsbestimmung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen im Jahr 2009)

Ziel der Frühen Hilfen

Frühe Hilfen zielen darauf ab, **Entwicklungsmöglichkeiten** von Kindern und Eltern [...] **frühzeitig und nachhaltig zu verbessern**. Sie tragen damit maßgeblich zum **gesunden Aufwachsen** von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe [...] **unabhängig** von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.

(Art. 2 Abs. 1 Kinderrechtskonventionen)



Inhalte der Frühen Hilfen ...



Ansprechpartner in der Kinder- und Jugendhilfe

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg


Bund



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundes-
steuerungsgruppe
BIFH

Nationales
Zentrum Frühe
Hilfen (NZFH)

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen 

Land (BW)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Landes-Steuerungsgruppe
BIFH



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Landesjugendamt > Referat 44

Landeskoordinierungsstelle
Frühe Hilfen

Kommunen

46 Jugendämter

Örtliche
Steuerungsgremien

46 örtliche Netzwerke
Frühe Hilfen
(Netzwerkkoordinatoren)

Anlauf-/Beratungs-/
Fachstellen Frühe Hilfen

Zukunft der Frühen Hilfen

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Koalitionsvertrag Bündnis 90/ die Grünen und CDU BW 2016 - 2021

„Die Maßnahmen im Bereich Frühe Hilfen werden wir daher sichern und ausbauen.“ (S.80) „Eine Stärkung der frühen Hilfen [...] sind für uns zentrale Bausteine, um Familien zu stärken und Kinderarmut zu bekämpfen.“ (S.88)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

§3 (4) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

„[...] wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten [...]. Die Ausgestaltung [...] des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.“

Projekte und Programme auf Landesebene



Ehemalige Förderprogramme

Guter Start ins Kinderleben, Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz, Aktionsprogramm Familienbesucher, Förderprogramm „Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“, Förderung „welcome“, „E-Learning-Kurs Frühe Hilfen“

Aktuelle Förderprogramme

2008 – 2018 Landesprogramm STÄRKE I und II

2012 – 2017 Bundesinitiative Frühe Hilfen

antragsbezogene Förderung der „Familienpaten“



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die strategische Zielrichtung des Landes

„Vielfalt entsprechend den örtlichen Bedarfen unter Berücksichtigung eines einheitlichen administrativen und fachlichen Gesamtrahmens bei Vermeidung von Doppelstrukturen“ (Landeskonzept Frühe Hilfen BW)



Thematische Einführung

- „Zurück zum Thema“ (Frühe Hilfen)
- Woher kommen die Willkommensbesuche?
- **Zwei wichtige rechtliche Grundlagen**
- Daten und Fakten
- Was heißt Familie?



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zwei wichtige rechtliche Grundlagen der Willkommensbesuche

§ 2 KKG

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1)

Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2)

Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Zwei wichtige rechtliche Grundlagen der Willkommensbesuche



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Bundesmeldegesetz (BGBl. I 2013, S. 1084) vom 1.11. 2015
- baden-württembergische Ausführungsgesetz trat am 01.11.2015 in Kraft.
- Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes (Meldeverordnung/MVO) vom 28.09.2015 enthält fünf Abschnitte (§1 - §24).

§ 5 Absatz 10 MVO:

Datenübermittlungen an die Landratsämter der Meldeverordnung

Die Meldebehörde übermittelt dem zuständigen Landratsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz folgende Daten Neugeborener aus dem Melderegister:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, zum gesetzlichen Vertreter:

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG, derzeitige Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften.

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 



Thematische Einführung

- „Zurück zum Thema“ (Frühe Hilfen)
- Woher kommen die Willkommensbesuche?
- Zwei wichtige rechtliche Grundlagen
- Daten und Fakten
- Was heißt Familie?




Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Daten und Fakten

Im Rahmen der Bundesinitiative  werden jährlich die Jugendämter in Baden-Württemberg in einer „Kommunalbefragung“ durch das NZFH zu Ihren Strukturen im Kontext Frühe Hilfen befragt.
(Berichte des NZFH sind online, Auswertung BW 2013 ist online, 2015 folgt)

Willkommensbesuche

Baden-Württemberg

Bund

vor dem
01.01.2012
(N: 45)

zum
30.06.2013
(N: 46)

zum
30.06.2015
(N: 46)

zum
30.06.2015
(N:555)

22%

58%

63%

62%

Willkommensbesuche durch Ehrenamtliche

Nicht erhoben

44% (20)

39% (18)

20% (110)



Was heißt Familie?

